

RS Vwgh 2020/6/3 Ra 2019/16/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.06.2020

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §3 Abs2 lit a

FinStrG §29 Abs6 idF 2014/I/065

Rechtssatz

Die Abgabenerhöhung gilt nach § 29 Abs. 6 letzter Satz FinStrG als Nebenanspruch iSd § 3 Abs. 2 lit. a BAO. Die Abgabenerhöhung betrifft eine konkrete Abgabe. Steuern einer bestimmten Steuerart für verschiedene Jahre stellen eigene Abgaben (u.a mit unterschiedlichem Entstehungszeitpunkt) dar.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2020:RA2019160125.L04

Im RIS seit

08.09.2020

Zuletzt aktualisiert am

08.09.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at